

## Änderungsantrag zur Beitragsanpassung für DirektRente ARD, FirmenRente AVD, Firmen KlassikRente NKRD, Firmen GarantRente Vario FRHD und Firmen FörderRente NKRZ

Versicherungsnummer  Vermittler-Nr.  Anmeldelegitimation  Vorgangsnummer

Neu  Änderung   Zur Ablage

UVNR/SPK/LBS  SPK-ZW  PERS SPK MA 1  PERS SPK MA 2  UNT-ART  UNT-GRAD

**Arbeitgeber** Name, Firma  Kundennummer der Provinzial  Kundennummer der Sparkasse

**Arbeitnehmer** Name, Vorname  Kundennummer der Provinzial  Kundennummer der Sparkasse

**Änderungstermin** Zu welchem Termin soll die Beitragsänderung wirksam werden?

Tarif	Vertragsabschluss	Einschluss AG-Zuschuss	bis Höchstbeitrag	bis wann
ARD / AVD	vor 2008 2008 bis 2010 ab 2011	Ja (maximal 15 %)* Ja (maximal 15 %)*	Nein Nein Ja	während Beitragszahlungsdauer bis Ende 2021* während Beitragszahlung vor Beginn der Abrufphase bis Ende 2021* während Beitragszahlungsdauer
FRHD	bis 2016 ab 2017	Ja Ja	Ja Ja	bis 15 Jahre vor Beginn der Rentenzahlung bis 15 Jahre vor Beginn der Rentenzahlung (ab 20 Jahre vor Beginn der Rentenzahlung Erhöhung um maximal 50 % des aktuellen Beitrags) bis 7 Jahre vor Beginn der Abrufphase
NKRZ	bis 2016 ab 2017	Ja Ja	Ja Ja	bis 5 Jahre vor Beginn der Rentenzahlung bis 7 Jahre vor Beginn der Rentenzahlung
NKRZ	ab 2017 ab 2021	Ja Ja	Ja Ja	bis 7 Jahre vor Beginn der Rentenzahlung bis zum Rentenbeginn

\*Letztmöglichster Änderungstermin (Wirksamkeit der Erhöhung) ist der 01.12.2021.

Beitrag erhöhen\* /  Beitrag herabsetzen Arbeitnehmerbeitrag von  EUR auf  EUR  
Für den vom Arbeitnehmer finanzierten Anteil ist die zu versichernde Person aus der auf ihr Leben genommenen Versicherung sowohl für den Todes- als auch für den Erlebensfall ab Beginn unwiderruflich bezugsberechtigt.

Einschluss Arbeitgeberbeitrag zur bisher reinen Entgeltumwandlung (ARD, AVD, NKRD, FRHD)\*  
Der Arbeitgeber zahlt zusätzlich zur Entgeltumwandlung und solange Beträge umgewandelt werden einen laufenden Beitrag  
 in Höhe von 15 % des Umwandlungsbetrages (entsprechend § 1a Abs. 1a BetrAVG). Zurzeit sind dies  EUR  
 in Höhe von  % des Umwandlungsbetrages. Zurzeit sind dies  EUR  
 einen laufenden Beitrag in Höhe von  EUR

Der Arbeitgeber behält sich vor, den zusätzlichen Arbeitgeberbeitrag anzupassen, wenn der Umwandlungsbetrag geändert wird. Die Zahlungsperiode entspricht den Regelungen zur Entgeltumwandlung. Der Beitrag erhöht sich im Rahmen einer vereinbarten Dynamik.

Für den vom Arbeitgeber finanzierten Anteil ist die zu versichernde Person aus der auf ihr Leben genommenen Versicherung sowohl für den Todes- als auch für den Erlebensfall unwiderruflich bezugsberechtigt. Der vom Arbeitgeber finanzierte Beitrag wird auf den Arbeitgeberpflichtzuschuss nach § 1a Abs. 1a BetrAVG bzw. eine tarifvertragliche Regelung angerechnet.

Beitrag erhöhen\* /  Beitrag herabsetzen Arbeitgeberbeitrag von  EUR auf  EUR  
 Der vom Arbeitgeber finanzierte Beitrag wird in Höhe von  
 15 % des vom Arbeitnehmer finanzierten Umwandlungsbetrages  
  % des vom Arbeitnehmer finanzierten Umwandlungsbetrages  
  EUR

auf den Arbeitgeberpflichtzuschuss nach § 1a Abs. 1a BetrAVG bzw. eine tarifvertragliche Regelung angerechnet. Für die aus diesem Arbeitgeberbeitrag finanzierte Leistung ist die zu versichernde Person unwiderruflich bezugsberechtigt. Im Übrigen gelten die bisher vereinbarten Regelungen zum Bezugsrecht unverändert.

\*Falls eine Berufs- oder Risiko-Zusatzversicherung eingeschlossen ist, ist grundsätzlich eine Gesundheitsprüfung erforderlich.

**Gesamtbeitrag**  Gesamtbeitrag bei unveränderter Zahlungsperiode  EUR

Stand 04.2021



**Änderungsantrag zur Beitragsanpassung für  
DirektRente ARD, FirmenRente AVD, Firmen KlassikRente NKRD,  
Firmen GarantRente Vario FRHD und Firmen FörderRente NKRZ****Hinweise zur Besteuerung und Sozialversicherung**

Lohnsteuerfrei nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) sind Beiträge des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis, soweit sie insgesamt im Kalenderjahr 8 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (BBG) nicht übersteigen. Werden Beiträge nach § 40b EStG, in der am 31.12.2004 geltenden Fassung, pauschal lohnversteuert, werden diese auf den Dotierungsrahmen angerechnet. Das gilt nicht für nach § 100 EStG geförderte Beiträge des Arbeitgebers. Diese sind zusätzlich steuerfrei. Die Beiträge sind bis zu einer Höhe von 4 % der BBG sozialversicherungsfrei. Beiträge nach § 100 EStG werden angerechnet.

Leistungen der betrieblichen Altersversorgung unterliegen grundsätzlich der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

**Sonstige  
Hinweise**


**Unterschriften**

Ort, Datum	Stempel / Unterschrift des Arbeitgebers (Versicherungsnehmer/in)
Ort, Datum	Unterschrift des Arbeitnehmers (Versicherte Person)